

eine bequeme Übungsmöglichkeit für Schießübungen aller Art, wie solche beim Militär, bei Schützenvereinen usw. betrieben werden, abgeben.

Bei den anderen heut gebräuchlichen Spielautomaten handelt es sich technisch immer darum, daß der Spieler ein Wurfgeschöß (Kugel, Geldstück usw.) durch die Größe eines Schleuderstoßes in eine bestimmte Öffnung bringen will. Juristisch ist die Frage nun hier: Ist dieser Effekt durch Übung oder Geschicklichkeit zu erzielen, oder entscheidet der Zufall? Diese Frage ist wiederholt von den Gerichten eingehend geprüft und verschieden beantwortet worden. Die Mehrzahl der Entscheidungen lauten freisprechend. So hat z. B. das Landgericht Berlin am 13. Dezember 1907 einen solchen Schleuderautomaten gen so wie schon das Schöffengericht tatsächlich als Geschicklichkeitsspiel festgestellt, und die Revision des Staatsanwalts konnte, wie das Urteil des Kammergerichts vom 3. März 1908 ergibt, nichts daran ändern.

In der Öffentlichkeit ist nun eine Entscheidung des Reichsgerichts, das die Verurteilung des Automaten „Imperator“ seitens des Landgerichts Bochum bestätigen mußte, als ein allgemeines Rechtsmittel gegen alle Automaten irrtümlicherweise betrachtet worden. In diesem Fall könnte es sich überhaupt nur um den „Imperator“ handeln, wenn, wie in Bochum, der Angeklagte, bauend auf seine Freisprechung vom Schöffengericht, bei ähnlichen Anklagen gleichfalls seine Verteidigung unzureichend einrichtet. Das Reichsgericht hätte juristisch natürlich ebenso die Freisprechung bestätigen müssen, wenn die tatsächlichen Feststellungen zugunsten des „Imperator“ gelaute hätten. Aber gerade das ungünstige Landgerichtsurteil kann nicht einmal für den „Imperator“ verallgemeinert werden, weil das Landgericht irrtümlicherweise einen Hebel „tatsächlich festgestellt“ hat, der — überhaupt nicht vorhanden ist! Soweit andere Verurteilungen zustande gekommen sind, basieren sie immer darauf, daß der Automat wohl an sich und für sich Geschicklichkeitsspiel sei, aber dadurch zum Glücksspiel werde, daß er auch Ungeübten zur Benutzung überlassen werde. Diese Verurteilungsgründe hat aber das Reichsgericht am 3. April dieses Jahres als rechtsirrtümlich erklärt und ausgeführt, daß der allgemeine Charakter des Spiels entscheidend sei, so daß in den Fällen, in denen das Publikum sich die erforderliche Geschicklichkeit aneignen könne, von Glücksspiel keine Rede sein kann.

Demnach fehlt es an einer gesetzmäßigen Handhabe, um heute gegen die Automaten wegen Glücksspiels vorgehen zu können. Mit Unrecht ist daher der Polizeipräsident von Berlin

angegriffen worden, weil er erklärte, er könne nach Lage der Rechtsprechung nichts gegen die Automaten unternehmen. Dieser Standpunkt steht in einem wohlthuenden Gegensatz zu dem Vorgehen einiger Ortsbehörden, die einfach alle Automaten nach Schema F verboten haben, die nicht einmal Schießautomaten und solche, die in wiederholt freisprechenden Urteilen mit Namen genannt sind, davon ausgenommen haben. Gesetzlich unberechtigte Verbote muß aber jeder Staatsbürger, dem die Gesetzmäßigkeit das Fundament jeden Eingriffs ist, aus juristischen und

moralischen Gründen bedauern. Außerdem aber haben derartige Verbote keinen praktischen Wert, da die Interessenten natürlich, gestützt auf namentlich in den letzten Wochen zahlreich gefallene freisprechende Erkenntnisse, die Automaten aufstellen und dann trotz des Verbots freigesprochen werden müssen. Die Kosten dieser verfehlten Anklagen aber trägt die Staatskasse! Da diese Gelder jedoch der steuerzahlende Bürger aufbringen muß, so liegt es im öffentlichen Interesse, wenn die Behörden nicht unnötig zu Schritten gedrängt werden, die nach der gegebenen gesetzlichen Situation verfehlt sind.

Will die Öffentlichkeit gegen die Spielautomaten vorgehen, so kann dieses nur auf Grund eines zu schaffenden Gelegenheitsgesetzes geschehen, wie dieses zu der Zeit geschah, als man die Entwendung von Elektrizität nicht als Diebstahl unter Anklage stellen konnte. Ob Anlaß zu einem Gesetz gegen die Spielautomaten vorliegt, ist zum mindesten strittig. Denn die viel angefeindeten Hallen konnten nur darum so zahlreich auftauchen, weil durch die vielen Angriffe die beste Reklame für sie gemacht wurde. In Orten, wo die Hallen ungestört blieben, ließ der Nervenkitzel dieser Sensation auch bei der Jugend bald so nach, daß nachweislich die Mehrzahl der Hallen nur Eintagsfliegen waren.

Zwei Nutzenwendungen müssen aber für unsere Strafprozeßreform gezogen werden. Es muß ein objektives Verfahren geschaffen werden, in dem festgestellt werden kann, ob die Zurbenutzungstellung eines Fabrikats irgendein Delikt in sich schließt. Dieses Verfahren müßte beim Reichsgericht seinen Abschluß finden und wegen der außerordentlichen Tragweite der Entscheidungen auch hier noch in den tatsächlichen Feststellungen nachgeprüft werden können. Dieser Weg müßte den interessierten Behörden wie den interessierten Fabrikanten usw. gegen Erstattung der Kosten zugänglich sein. Dieses Verfahren hätte dann für viele Rechtsfragen, also nicht nur für die Automatenindustrie seinen großen Wert. Jedenfalls ist der heutige Zustand unhaltbar, weil keine einheitliche Klärung möglich ist, während andererseits



Giovanni Battista Piranesi. Entwurf zu einer Wanddekoration. Roma 1769.